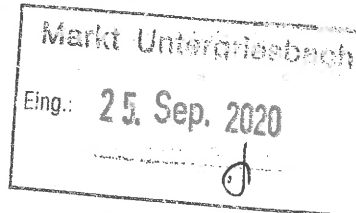


Landratsamt * Postfach 1972 * 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Passau, 23.09.2020

Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach



Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon. : 0851/397-393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
e-Mail : leo.reiss@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-6414.1-53006

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG);

Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Untergriesbach-Lindlmühle durch den Markt Untergriesbach

Hier: Einleitung aus der Kläranlage Untergriesbach-Lindlmühle in den Hofleithenbach

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach – Betreiber – wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Hofleithenbaches, Gew. III. Ordnung, durch Einleiten gesammelter Abwässer sowie für das Ableiten von Grundwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Untergriesbach-Lindlmühle des Betreibers behandelten Abwassers sowie der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Kläranlagengelände und der Drainagewasserbeseitigung aus dem Bereich der Spritzbetonwand.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Antragsunterlagen vom 02.09.2019, gefertigt vom Ingenieurbüro Sehlhoff GmbH, Rachelstr. 13, 94315 Straubing mit Ergänzungen der ZWT



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr

Mi 13:00 – 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



Wasser- und Abwassertechnik GmbH, Gottlieb-Kein-Str. 28, 95448 Bayreuth, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Kostenberechnung
- Lageplan M = 1:200
- Lageplan Ablaufkanal M = 1:200
- Hydraulischer Längsschnitt M = 1:100
- Hydraulischer Längsschnitt - Ablaufkanal M = 1:100
- Detailplan BIOCOS®-Becken mit 4-Phasen-Technik M = 1:100
- Detailplan Schlammmentwässerung M = 1:100
- Detailplan Schlammstapelbehälter M = 1:100
- Detailplan Phosphatfällungsanlage M = 1:100
- Detailplan Spritzbetonwand M =
1:200/100/50
- Hydraulische Berechnung
- Hydrotechnischer Nachweis Hofleitenbach
- Verzeichnis der Grundstücke M = 1:1.000
- Lageplan Grundstückslageplan

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 04.08.2020 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 31.08.2020 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2261, Gmkg Untergriesbach
- im Bereich des Kläranlagengeländes anfallendes Niederschlagswassers jeweils in den Hofleitenbach (Fl.-Nr. 307, Gmkg Untergriesbach)

1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im z. T. modifizierten Mischverfahren bzw. Trennverfahren, mit einer mechanisch-biologische Kläranlage (Bauart: BIOCOS®-Anlage nach dem 4-Phasen-System) mit folgenden Bestandteilen:

Mechanisch-biologische Kläranlage

Art des Bauwerks	Kenndaten
Maschinenhaus Kompaktanlage (Rechen-Sand-Fett)	Siebanlage (Spaltweite 3 mm) Rechengutwaschpresse Langsandfang, belüftet (26 m³/h)
Zwischenhebewerk (zum Belebungsbecken)	3 Pumpen in Nassaufstellung, jeweils max. 25 l/s
BIOCOS®-Becken	Nutzvolumen Bio-P: 195 m³ Nutzvolumen Belüftung: 1125 m³ Nutzvolumen SU-Becken (gesamt): 1242 m³
Phosphatfällstation	V = 10 m³
Schlammstapelbehälter	V ~ 1300 m³ (Bestand)

Durchflussmessanlage (Ablaufmengenmessung)	Art MID im BIOCOS®-Ablaufmessschacht
Maschinenhaus	Schlamm entwässerungsmaschine, Schlamm lagerplatz
Betriebsgebäude	
Einleitungsbauwerk	1

Die Kläranlage ist auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 252 kg/d (entsprechend 4200 EW₆₀) ausgelegt. Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

1.2 Dauer der Erlaubnis

1.2.1 Die Erlaubnis beginnt mit bescheidsgemäßer Inbetriebnahme des biologischen Anlagenteils der neuen Kläranlage.

1.2.2 Die Erlaubnis endet am 31.12.2030.

1.3 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf:**

1.3.1.1 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

Mischwasserabfluss (Abwassermenge je h)	180 m ³ /h
---	-----------------------

1.3.1.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	10 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	10 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

1.3.1.3 Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

- 1.3.1.4** Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 1.3.2 Umfang und Anforderungen der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Kläranlagengelände - Zulässiger Abfluss:**
- 1.3.2.1** Es darf eingeleitet werden
- das gesammelte Niederschlagswasser der undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Flächen im Bereich des Kläranlagengeländes
- 1.3.2.2** Es darf nur nichtbehandlungsbedürftiges Niederschlagswasser abgeleitet werden. Niederschlagswasser aus dem Bereich des Schlammabfüllplatzes und sonstiges behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist dem Kläranlagenzulauf zuzuführen. Im Übrigen ist auf die Sammlung von Niederschlagswasser möglichst zu verzichten.
- 1.3.3 Umfang der erlaubten Benutzung für das Ableiten von Drainagewasser aus dem Bereich der Spritzbetonwand**
- Die Ableitung ist beschränkt auf die Länge der Spritzbetonwand (ca. 120 Meter).
- 1.3.4 Bauausführung**
- Die Bauausführung hat nach den, der Erlaubnis zugrundeliegenden Plänen, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zu erfolgen.
- Das Regelungs- bzw. Steuerungskonzept zur Begrenzung des Mischwasserzuflusses zur Kläranlage ist spätestens in den Antragsunterlagen bzgl. der Mischwasserentlastungen darzulegen.
- 1.3.5 Nachweis Stabilisierung**
- Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung“ zu beachten.
- 1.3.6 Überwachung des Gewässerzustandes**
- Der ökologische Zustand des Hofleitenbaches von 50 Meter oberhalb bis 500 Meter unterhalb der Einleitung aus der Kläranlage ist über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inbetriebnahme regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu erheben. Die Ergebnisse sind mit dem Jahresbericht vorzulegen.
- 1.3.7 Lage im Überschwemmungsgebiet bzw. Anlage am Gewässer**
- Der Betreiber hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.
- Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- Das Auslaufbauwerk All ist analog Bild 66 DWA-M 176 als dynamisches Auslaufbauwerk zu gestalten.
- 1.3.8 Bestandspläne**
- Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach Bescheidserteilung dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine

Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.9 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.10 Anzeige- und Informationspflichten, Bauabnahme

1.3.10.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.10.2 Gemäß Art. 61 BayWG ist der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Der Sachverständige hat dem Wasserwirtschaftsamt den Abnahmetermin rechtzeitig vorher mitzuteilen.

1.3.11 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Ufer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.12 Abfallentsorgung

Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 AbfKlärV zu führen. Dies gilt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 NachwV auch für Rechen-, Sandfanggut, Fette sowie weitere Abfälle.

Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die AbfKlärV.

Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.) (die Ausnahmen des § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten)).

Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten. (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltöIV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.3.13 Naturschutz/Fischerei

Der Bereich des Einleitungsbauwerkes ist naturnahe und fischfreundlich zu gestalten und mit bodenständigen heimischen Gehölzen u. bepflanzen. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind, besonders unterhalb der Mittelwasserlinie, unregelmäßig anzuordnen, so dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge usw. entstehen.

Weine Pflasterung des Gewässerbettes oder der Ufer ist nicht zulässig.

Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten mind. 2 Wochen vorher mitzuteilen.

Bei notwendigen Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöle dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.

Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach ggf. notwendigen Bauarbeiten ist grundsätzlich zu vermeiden.

1.3.14 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Hofleitenbach im Bereich der Einleitungsstelle.

Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Hofleitenbaches, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.3.15 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

3. FESTSETZUNG DER ABWASSERABGABE

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

3.1 Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 1.3.1.2 der gehobenen Erlaubnis bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt. Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 190 000 m³.

3.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

Ab	Fälligkeit	Jahresbetrag
01.01.2021	Jeweils 20.02. des folgenden Jahres	7014,84 €

Für das Abgabejahr 2020 ergeht ein gesonderter Abgabebescheid (Mischberechnung). Die genannten Beträge sind unter Angabe der Abgabennummer auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Landshut einzuzahlen:

4. GENEHMIGUNG GEM. ART. § 36 WHG I. V. M. ART. 20 BAYWG

4.1 Dem Antragsteller wird die Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m Art. 20 BayWG (Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern) erteilt.

4.2 Bezüglich der Lage am Gewässer ist an Hand der eingereichten Unterlagen festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Anlagengenehmigung für die Bauteile der Kläranlage, die keine Benutzungsanlage darstellen und keiner Baugenehmigung bedürfen, erteilt werden kann. Dies betrifft insbesondere den Entlastungskanal mit „Auslauf All“. Im Übrigen erfolgt die Genehmigung für die Kläranlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

5. KOSTEN

5.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

5.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Gemeinde Untergriesbach als Antragsteller.

5.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 614,00 € (i. W.: sechshundertvierzehn) festgesetzt.

5.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 1414,50,00 € (i. W.: eintausendvierhundertvierzehn 50/100) .

BEGRÜNDUNG:

1. SACHVERHALT

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Der Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach - im Folgenden Betreiber genannt – hat mit Schreiben vom 09.10.2012 erstmals die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Untergriesbach-Lindlmühle in verschiedene Gewässer III. Ordnung, beantragt. Mit Schreiben vom 03.09.2019 wurden aktualisierte Antragsunterlagen vorgelegt.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung bzw. wasserrechtliche Tatbestände

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Untergriesbach-Lindlmühle in den Hofleitenbach
- Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Kläranlagengeländes in den Hofleitenbach
- Einleiten von Drainagewasser aus dem Bereich der Spritzbetonwand auf dem Kläranlagengelände in den Hofleitenbach
- Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (Anlage am Gewässer)

Die Errichtung von Bauteilen der Kläranlage im 60-Meter-Bereich von Gewässern 1. oder 2. Ord. sowie von Gewässern, für die durch Rechtsverordnung eine Genehmigungspflicht begründet wurde, bedürfen einer Genehmigung nach Art. 20 BayWG, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen und keine Benutzungsanlage darstellen.

1.1.3 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Die Abwasseranlage Untergriesbach-Lindlmühle besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Misch- und Trennverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen und einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Tropfkörperanlage). Zur Mischwasserbehandlung stehen zwei Regenüberlaufbecken und zwei Regenüberläufe zur Verfügung.

Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 02.10.2003, Az. 641/11-5300101, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.12.2011, wurde zur Benutzung verschiedener Gewässer durch Einleiten gesammelter Abwässer eine gehobene Erlaubnis erteilt, die am 31.12.2013 endete.

Die Erlaubnis umfasste das Einleiten von

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser (Fl.-Nr. 307, Gemarkung Untergriesbach) in den Hofleitenbach
- Mischwasser aus 4 Entlastungsbauwerken in verschiedene Gewässer
- Regenwasser aus 5 Regenwasserkanälen in verschiedene Gewässer

Die Planung sieht vor, die Kläranlage Untergriesbach-Lindlmühle unter Berücksichtigung einer Zukunftsreserve von 4000 EW auf 4200 EW zu erweitern und so zu ertüchtigen, dass die Anforderungen an die Einleitung nach dem Stand der Technik eingehalten werden. Die Reinigung des Abwassers soll in einer BIOCOS®-Anlage nach dem 4-Phasen-System erfolgen. Zur weiteren Schlammbehandlung ist eine mechanische Entwässerung vorgesehen. Zur Phosphorelimination ist eine Fällmittelzugabe mittels Fällmittelstation geplant.

1.1.4 Örtliche Verhältnisse

1.1.4.1 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutztes Gewässer	Hofleitenbach
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Eckerbach - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	6,3
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	37
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	110
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	2,1

1.1.4.2 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich in keinem Oberflächenwasserkörper im Sinne der WRRL.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Der Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach - im Folgenden Betreiber genannt - hat mit Schreiben vom 09.10.2012 erstmals die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Untergriesbach-Lindlmühle in verschiedene Gewässer III. Ordnung, beantragt. Mit Schreiben vom 03.09.2019 wurden aktualisierte Antragsunterlagen vorgelegt.

Antragsunterlagen:

Dem Antrag liegt der Entwurf vom 02.09.2019, gefertigt vom Ingenieurbüro Sehlhoff GmbH, Rachelstr. 13, 94315 Straubing mit Ergänzungen der ZWT Wasser- und Abwassertechnik GmbH, Gottlieb-Kein-Str. 28, 95448 Bayreuth, zugrunde.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 BayWG in der Gemeinde Untergriesbach in der Zeit vom

10.03.2020 bis 09.04.2020 zur Einsichtnahme ausgelegt. Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 23.04.2020 erhoben werden.

Ebenso wurde die Entscheidung, dass im Ergebnis der vorgeschriebenen standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 02.03.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Keine

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und sonstiger Fachstellen; Die Gutachten/Stellungnahmen des

a) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstadt Passau, vom 04.08.2020, Az.: 4.3-4536.1-PA-153-21526/2020

b) Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Passau vom 20.02.2020

c) Fachberaters für Fischerei vom 05.11.2019, Az.: 751/1-23-5-19-2267 Ma/Sch

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden, die Fachstellenanhörungen keine Erörterung erforderten und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestaltungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestaltungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

Außerdem war über eine Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (Anlage am Gewässer) zu entscheiden.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.2.4 Prüfung des amtl. Sachverständigen

Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG
- eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG
- eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG
- eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG

Die Begutachtung umfasst nicht das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen sowie von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation.

Nicht geprüft wurde auch, inwieweit weitere noch genehmigungspflichtige Abwassereinleitungen im Einzugsgebiet der Kläranlage Untergriesbach-Lindlmühle vorhanden sind.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung enthalten.

2.3 Gestattungsfähigkeit

Die beantragten Einleitungen entsprechen unter Beachtung der nachfolgenden Prüfbemerkungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG.

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Die Anforderungen an öffentlich-rechtliche Vorschriften werden erfüllt. Die Erlaubnis war deshalb nach pflichtgemäßen Ermessen zu erteilen (§ 12 WHG).

2.3.1 Anforderungen

2.3.1.1 Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Abwasseranlagen sind nach § 60 Abs. 1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WHG nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

2.3.1.2 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Nach den Antragsunterlagen ist ein mittlerer Abwasseranfall von 710 m³/d zu erwarten; dies entspricht im Mittel rd. 8,2 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers von rd. 0,037 m³/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 110 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/Q_{T,AM} von 5,5 und ein Mischungsverhältnis MQ/Q_{T,AM} von 14,4.

Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (Größenklasse 2) zum Schutz des Gewässers nicht aus. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen deshalb folgende strengere und zusätzlichen Anforderungen an den Ablauf gestellt werden:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l

Außerdem ist ein Ausbau und Betrieb der Kläranlage für Nitrifikation und Denitrifikation zu fordern.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung sind wasserwirtschaftlich begründet.

Diese dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall lt. Antragsunterlagen jedoch dauerhaft mehr als 25 %.

(mittlere Trockenwettermenge = 710 m³/d, mittlere Fremdwassermenge = 213 m³/d; $\pm$ 30 %)

Die Ermittlung der Anforderungswerte erfolgt entsprechend Nr. 2.1.1.5 der VwVBayAbwAG. Danach sind weitergehende Anforderungen sowohl aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen, als auch aufgrund eines zu hohen Fremdwasseranteils zu fordern. Bei einem Fremdwasseranteil von 30 % ergeben sich jedoch gegenüber den v. g. Anforderungen keine strengeren Werte.

Aufgrund der gewässergütewirtschaftlichen örtlichen Verhältnisse wurde bereits mit Bescheid vom 02.10.2003 angeordnet, den Ablauf der Kläranlage bis zur Ausleitung der Triebwerksanlage Hartl abzuleiten. Dies wurde jedoch bisher nicht umgesetzt. Mit Inbetriebnahme der sanierten Kläranlage werden aufgrund des gewählten Reinigungsverfahren gegenüber dem Ist-Zustand deutlich geringere Restfrachten erwartet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es deshalb vertretbar, das gereinigte Abwasser wie bisher bereits im Bereich des Kläranlagenstandortes in den Hofleitenbach einzuleiten. Eine Ableitung zur ca. 200 Meter unterhalb liegenden Ausleitungsstelle der Triebwerksanlage bleibt dennoch vorbehalten.

2.3.1.3 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Maßstab für die qualitative und quantitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

2.3.1.4 Anforderungen bezüglich der Lage am Gewässer (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG)

Von der geplanten Anlage dürfen keine schädlichen Veränderungen des Gewässers zu erwarten sein. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Ergebnis der Prüfung

2.4.1 Einleitung aus der Kläranlage

Die bestehende Kläranlage wurde lt. Planung von 1978 für 240 kg BSB₅/d, entsprechend 4000 EW₆₀ nach den damaligen Richtlinien bemessen und nachfolgend errichtet (Tropfkörperanlage). Die Kläranlage wurde seitdem ohne wesentliche bauliche Veränderungen betrieben. Die bestehende Kläranlage ist nach den a. a. R. d. T. für die künftige Belastung nicht ausreichend bemessen, um die zu stellenden Anforderungen einzuhalten.

Das gewählte Reinigungsverfahren (BIOCOS®-Anlage nach dem 4-Phasen-System) ist für Kläranlagen in der geplanten Ausbaugröße ein bewährtes Verfahren, mit dem eine Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik möglich ist.

Als Ausbaugröße wurden 4200 EW₆₀ gewählt. Damit stehen für die künftigen Entwicklungen angemessene Reserven zur Verfügung.

Die wesentlichen geplanten Anlagenteile sind hierfür ausreichend bemessen.

Zur Begrenzung des Mischwasserzuflusses zur Kläranlage ist ein Drosselschieber mit Elektroantrieb vorgesehen. Das Regelungs- bzw. Steuerungskonzept ist spätestens in den Antragsunterlagen bzgl. der Mischwasserentlastungen darzulegen.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

2.4.2 Einleitung aus der Kanalisation einschließlich Entlastungsbauwerke

Einleitungen aus der Kanalisation sind nicht Gegenstand der Begutachtung, insbesondere auch nicht die Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken vor der Kläranlage.

2.4.3 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Kläranlagengeländes

Die Entwässerung der Verkehrsflächen hat vorzugsweise breitflächig über die Bankette zu erfolgen. Niederschlagswasser aus dem Bereich der Schlammmentwässerung und des Abfüllplatzes der Fällmittelstation ist dem Zulauf der Kläranlage zuzuführen. Im Übrigen kann nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser unmittelbar in den Hofleitenbach eingeleitet werden. Das Gewässer ist hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

2.4.4 Einleitung von Drainagewasser aus dem Bereich der Spritzbetonwand

Das Einleiten von Grundwasser (Drainagewasser) ist gemäß Art. 18 BayWG Gemeingebrauch und bedarf deshalb keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Ableiten von Grundwasser aus dem Bereich der Spritzbetonwand zur Gewährleistung der Standsicherheit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht hingenommen werden.

2.4.5 Bauwasserhaltung

Soweit eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist die erforderliche Erlaubnis gesondert nach Art. 70 BayWG mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.4.6 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden

diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.4.7 Weitere Prüfungen

2.4.7.1 Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG:

Nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. Anlage I zu § 3c UVPG ist zu prüfen (hier: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, da die Kläranlage auf > 120 kg BSB₅/d ausgelegt werden soll), ob für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nummer 2.3.8 UVPG vorliegen. Durch die geplante Erweiterung bzw. Ertüchtigung und den weiteren Betrieb der Kläranlage Untergriesbach-Lindlmühle sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.4.7.2 Genehmigung nach Art. 20 BayWG i. v. m. § 36 WHG:

Bezüglich der Lage am Gewässer ist an Hand der eingereichten Unterlagen festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Anlagengenehmigung für die Bauteile der Kläranlage, die keine Benutzungsanlage darstellen und keiner Baugenehmigung bedürfen, erteilt werden kann. Dies betrifft insbesondere den Entlastungskanal mit „Auslauf All“. Im Übrigen erfolgt die Genehmigung für die Kläranlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

2.4.7.3 Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG

Die geplanten baulichen Anlagen liegen in keinem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Bei einem 100jährigen Hochwasserereignis ist ein Abfluss im Hofleitenbach im Bereich der Kläranlage von deutlich mehr als 2,1 m³/s zu erwarten.

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2030 entspricht zwar nicht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis, ist jedoch wegen den ungünstigen Vorflutverhältnissen begründet und geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung und des genehmigten Gewässerausbaus weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen. Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

2.6.1 Umfang der Erlaubnis

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt.

Der maximale Mischwasserabfluss (Abwassermenge je h) ergibt sich aus den Bemessungswerten. Eine wasserrechtliche Begrenzung des Trockenwetterabflusses ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Der Betreiber hat für die Parameter chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) Werte beantragt, die strenger sind als die zu stellenden Anforderungen. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Für den Parameter Stickstoff gesamt (N_{ges}) ist weder im Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) ein Grenzwert genannt noch bei Anwendung des Merkblattes LfU Nr. 4.4/22 vorgegeben. Mit dem beantragten Überwachungswert für Stickstoff gesamt besteht Einverständnis.

Der im Antrag genannte Wert für den Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}) liegt innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

Seit der Übertragung von Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht auf private Sachverständige ist für neue Wasserrechtsbescheide standardmäßig die qualifizierte Stichprobe vorzugeben. Auf Antrag des Betreibers ist auch die 2h-Mischprobe möglich. Die beantragten Überwachungswerte lt. Seite 41 der Erläuterung beziehen sich auf die 2h-Mischprobe. Nach Rücksprache mit dem Betreiber (Herrn Gattermann) soll dennoch die Überwachung anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Eine mengenmäßige Begrenzung des Einleitens von Niederschlagwassers ist aufgrund der geringen Größe der befestigten Flächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

2.6.2 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Eigenüberwachung, Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Nachtminimum-Methode zur Fremdwasserbestimmung sind nicht gegeben. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

2.6.4 Fischerei/Naturschutz

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltslast für den Hofleitenbach obliegt dem Markt Untergriesbach (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Schlammabeseitigung

Zur Frage der Schlammabeseitigung hat das Bayer. Landesamt für Umwelt das Merkblatt „Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen - Auflagenvorschläge für eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung“ Stand: März 2018 herausgegeben. Die Auflagenvorschläge sind in Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannt.

2.6.7 Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie die Erfordernis einer Bauabnahme aus unserer Sicht erforderlich. Aufgrund von Größe und Art der zu errichtenden baulichen Anlage wird empfohlen auf die Vorlage einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG nicht.

2.7

Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3.

ABWASSERABGABE

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des Schmutzwassers sowie des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

Abwasserabgabe für den Kläranlagenablauf

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt eine abgabepflichtige Großeinleitung vor.

Das Landratsamt Passau ist zur Festsetzung einer Vorauszahlung auf die Abwasserabgabe sachlich und örtlich zuständig (Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinn des § 1 Abs. 1 WHG eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Abgabepflichtig ist die Unternehmerin als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG).

Gemäß Art. 12 Abs. 2 und 3 BayAbwAG wird eine Vorauszahlung auf die Abwasserabgabe bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt.

Die Höhe des Vorauszahlungsbetrages wird wie folgt ermittelt:

Es wird unterstellt, daß für das ungereinigte Abwasser jedes Einwohners im Jahr eine Schadeinheit anfällt.

Für die Berechnung der Abgabe wird die festgesetzte voraussichtliche Jahresschmutzwassermenge herangezogen.

Gemäß § 2 Nr.6 des „Gesetz zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes“ vom 24.07.2003 gilt ab **01.01.2004** der Änderungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayAbwAG nicht mehr nur für nachträglich höhere Werte für die Jahresschmutzwassermenge und den Verdünnungsanteil, sondern generell bei „anderen“ Werten, d.h. auch bei niedrigeren Werten.

Bei einem Abgabesatz von 35.79 € / je Schadeinheit gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG und einem Ermäßigungssatz von 0,5 (§ 9 Abs. 5 AbwAG) errechnet sich der vorgenannte Vorauszahlungsbetrag.

4.

BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Gemeinde als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Marktordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 sowie 3.2 des Kostenverzeichnisses.

Bei der Gebührenbemessung wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten angemessen berücksichtigt.

Die Auslagen (Gutachten des amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft) sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen- und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- 2 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

HINWEISE

1.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

1.2 Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

1.3 Standssicherheit

Mit der Ausführung der auf Standssicherheit zu prüfende Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

1.4 Vereinbarungen mit Indirekteileitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

1.5 Klärschlamm Entsorgung

Die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 nennt in Anlage Abschnitt III Nummer 1.2.4 als abfallwirtschaftliches Ziel bei der Entsorgung von Klärschlämmen, den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen, landschaftsbaulichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen weiter voranzubringen. Dies kann insbesondere durch die energetische Verwertung von Klärschlämmen in Monoverbrennungsanlagen (möglichst mit Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors erfolgen). Abfallheizkraftwerke und sonstige Kraftwerke können derzeit ebenfalls und, bei Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen ≤ 100.000 EW ab 2029 und ≤ 50.000 EW ab 2032, auch weiter genutzt werden. Eine energetische und stoffliche Verwertung in Zementwerken ist möglich.

1.6 Wassergefährdende Stoffe

Zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Reiss
Verw.Insp.